

**STATUTEN**  
**der**  
**WOHNGENOSSENSCHAFT GRÜNMTT**  
**Basel**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>
---------------------------

<i>Art. 1</i>	<b><i>Name, Sitz, Dauer</i></b>	.....	<i>Seite 3</i>
<i>Art. 2</i>	<b><i>Zweck</i></b>	.....	<i>Seite 3</i>
<i>Art. 3</i>	<b><i>Dachverband</i></b>	.....	<i>Seite 3</i>
<i>Art. 4 - 7</i>	<b><i>Mitgliedschaft</i></b>	.....	<i>Seite 4</i>
<i>Art. 8 - 10</i>		.....	<i>Seite 5</i>
<i>Art. 11 - 12</i>	<i>Mietrecht</i>	.....	<i>Seite 6</i>
<i>Art. 13</i>	<i>Weitere Pflichten der Mieter</i>	.....	<i>Seite 6</i>
<i>Art. 14</i>	<b><i>Genossenschaftskapital</i></b>	.....	<i>Seite 7</i>
<i>Art. 15</i>	<b><i>Haftung</i></b>	.....	<i>Seite 7</i>
<i>Art. 16</i>	<b><i>Verzinsung</i></b>	.....	<i>Seite 8</i>
<i>Art. 17</i>	<b><i>Fonds</i></b>	.....	<i>Seite 8</i>
<i>Art. 18</i>	<b><i>Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern</i></b>	.....	<i>Seite 8</i>
<i>Art. 19</i>	<b><i>Organe der Genossenschaft</i></b>	.....	<i>Seite 9</i>
<i>Art. 20</i>	<b><i>Generalversammlung</i></b>	.....	<i>Seite 9</i>
<i>Art. 21</i>	<i>Befugnisse der Generalversammlung</i>	.....	<i>Seite 10</i>
<i>Art. 22</i>	<i>Stimmrecht und Wahlen</i>	.....	<i>Seite 11</i>
<i>Art. 23</i>	<b><i>Vorstand (Verwaltung)</i></b>	.....	<i>Seite 11</i>
<i>Art. 24 - 25</i>		.....	<i>Seite 11</i>
<i>Art. 26 - 27</i>	<b><i>Revisionsstelle</i></b>	.....	<i>Seite 12</i>
<i>Art. 28</i>	<b><i>Schlichtungskommission</i></b>	.....	<i>Seite 13</i>
<i>Art. 29</i>	<b><i>Entschädigung der Organe</i></b>	.....	<i>Seite 13</i>
<i>Art. 30</i>	<b><i>Rechnungswesen</i></b>	.....	<i>Seite 13</i>
<i>Art. 31 - 32</i>	<b><i>Revision der Statuten und Auflösung der Genossenschaft</i></b>	...	<i>Seite 14</i>
<i>Art. 33</i>	<b><i>Publikationen</i></b>	.....	<i>Seite 15</i>

**STATUTEN**  
**der**  
**WOHNGENOSSENSCHAFT GRÜNMATT**

NAME, SITZ, DAUER

**Art. 1**

Unter dem Namen „**Wohngenossenschaft Grünmatt**“ besteht seit 1925 eine gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR.

Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Basel.

Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Die Genossenschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

ZWECK

**Art. 2**

Zweck der Genossenschaft ist es, ihren Mitgliedern preisgünstigen und gemeinschaftlichen Wohnraum zu verschaffen. Dieser Zweck wird unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht verfolgt.

Mithin erstellt und vermietet die Genossenschaft preisgünstige Wohnungen an ihre Mitglieder. Sie kann zu diesem Zwecke Grundstücke erwerben, belasten und notfalls veräussern.

Die Genossenschaft beschränkt ihre Tätigkeit auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt.

DACHVERBAND

**Art. 3**

Die Genossenschaft ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen (SVW), Sektion Nordwestschweiz.

## MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 4**

Mitglied kann jede volljährige natürliche, jede juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die die vorliegenden Statuten anerkennt und den Zweck der Genossenschaft fördern will.

Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt. Zur Aufnahme als Mitglied sind eine schriftliche Beitrittserklärung unter gleichzeitiger Einzahlung des Eintrittsgeldes und ein Beschluss des Vorstandes nötig. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann diese ohne Angaben von Gründen verweigern. Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung des gezeichneten Anteilscheinkapitals unter Vorbehalt der Stundung gemäss Art. 14 hienach.

### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft ist persönlich; sie ist nur in den durch die Statuten vorgesehenen Fällen übertragbar.

### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod;
- bei Personengesellschaften und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Die Ansprüche der ausscheidenden Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen von Art. 18 dieser Statuten.

### **Art. 7**

Der Austritt aus der Genossenschaft kann schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Erfolgt der Mitgliedschaftserwerb in Zusammenhang mit der Miete einer Genossenschaftswohnung, setzt der Austritt die Wohnungsaufgabe voraus; in diesem Falle kann der Austritt auf das Ende der Kündigungsfrist gemäss Mietvertrag erklärt werden.

**Art. 8**

Stirbt ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft mit der Miete einer Wohnung oder eines Hauses der Genossenschaft verbunden war, kann der im gleichen Haushalt lebende Ehegatte - soweit er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist - in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten, sofern dies vom Vorstand nicht aus triftigen Gründen abgelehnt wird. Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige oder Mitbewohner können nur mit Zustimmung des Vorstandes die Nachfolge des Verstorbenen übernehmen.

**Art. 9**

Weist der Richter in einem Trennungs- oder Scheidungsurteil eine Wohnung dem Ehegatten des Genossenschafters zu, muss der Vorstand den Mietvertrag auf den Ehegatten übertragen.

Soweit dieser Ehegatte nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, setzt eine entsprechende Übertragung des Mietvertrages den Erwerb der Mitgliedschaft einschliesslich der Übernahme der auf den bisherigen Genossenschaftler lautenden bzw. der Zeichnung und Einzahlung neuer Pflichtanteilscheine voraus. Eine Rückzahlung des Anteilscheinkapitals an den bisherigen Genossenschaftler erfolgt frühestens nach vollständiger Einzahlung der neuen Pflichtanteilscheine durch den in der Wohnung verbleibenden Ehegatten.

Im Übrigen richten sich die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile in erster Linie nach dem Trennungs- oder Scheidungsurteil.

**Art. 10**

Ein Mitglied, das seine Pflichten als Mitglied oder als Mieter von Räumen der Genossenschaft grob verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

Der Beschluss, welcher die Ausschliessung enthält, ist dem betroffenen Genossenschaftler sofort durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen. Dieses Einschreiben gilt zugleich als Kündigung des Mietvertrages auf den gesetzlich nächstmöglichen Termin.

Ein vom Ausschluss betroffenes Mitglied hat das Recht, innert 14 Tagen nach Erhalt de Einschreibens an gerechnet, durch schriftliche Anzeige an den Vorstand den Entscheid der Generalversammlung anzurufen. Der Entscheid der Generalversammlung ist vorbehältlich des Weiterzugs an ein ordentliches Gericht endgültig.

Der Ausgeschlossene sowie ein Vertreter des Vorstandes haben das Recht, vor der Generalversammlung die Beschwerde bzw. den Ausschluss persönlich zu begründen.

Mietrecht**Art. 11**

Jedes Mitglied der Wohngenossenschaft hat Anspruch auf Miete einer Wohnung der Genossenschaft für sich und seine Familie, soweit freie Wohnungen vorhanden sind und ein Mietvertrag nicht gemäss Art. 12 gekündigt worden ist.

Vorbehalten bleiben indes die durch die Genossenschaft dem Kanton oder dem Bund gegenüber eingegangenen Verpflichtungen betreffend die besondere Verwendung subventionierter Wohnungen.

**Art. 12**

Der Mietvertrag soll die Rechtsstellung des Genossenschaftler nach Möglichkeit sichern, um ihm ein eigenes Heim zu verschaffen und um seine Verantwortlichkeit für die eigene Wohnung oder das von ihm bewohnte Haus zu fördern=

Der Mietvertrag kann von der Genossenschaft nur gekündigt werden, wenn der Mieter trotz Mahnung seinen genossenschaftlichen und mietvertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Kündigungsfrist endet bei Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes der Mietvertrag.

Die Abtretung des Mietvertrags und die Untermiete sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zulässig.

Weitere Pflichten der Mitglieder**Art. 13**

Die Mitglieder sind des weiteren verpflichtet:

- a) nach Kräften die Interessen der Genossenschaft zu wahren;
- b) diese Statuten und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane gewissenhaft zu befolgen;
- c) die Einzahlungen auf die Anteilscheine pünktlich zu leisten;
- d) die Mitgenossenschaftler mit Rat und Tat zu unterstützen und durch Verträglichkeit sowie Hilfsbereitschaft das Zusammenleben aller Genossenschaftler zu erleichtern;
- e) Missbräuche und Zustände, welche der Genossenschaft zuwiderlaufen, dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

## GENOSSENSCHAFTSKAPITAL

### **Art. 14**

Das in der Höhe offene Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Die Anteilscheine müssen voll einbezahlt werden. Ausnahmsweise kann der Vorstand die Einzahlungspflicht teilweise stunden. Die nicht einbezahlten Anteilscheine sind innert einem Jahr nach Mietbeginn einzubezahlen. Die Haftung für nicht einbezahlte Anteilscheine ist auf das jeweilige Mitglied beschränkt.

An Pflichtanteilen haben zu übernehmen:

- a) Mitglieder, welche das Mietrecht nicht beanspruchen, einen Anteilschein zu Fr. 100.--
- b) Mitglieder, welche das Mietrecht bei der Wohngenossenschaft Grünmatt beanspruchen, für eine Zweizimmer-Wohnung einen Anteilschein zu Fr. 2'000.--, für eine Dreizimmer-Wohnung sowie für ein Einfamilienhaus einen Anteilschein zu Fr. 3'000.--.
- c) Mitglieder, welche das Mietrecht in der Alterssiedlung des Genossenschaftsverbandes Gotthelf-Iselin-Quartier beanspruchen, bei welchem die Genossenschaft Mitglied ist,
  - für eine Einzimmer-Wohnung einen Anteilschein zu Fr. 2'000.--
  - für eine Standard-Zweizimmer-Wohnung einen Anteilschein zu Fr. 2'500.--
  - für eine grössere Zweizimmer-Wohnung einen Anteilschein zu Fr. 3'000.--.

Die bei Begründung der Mitgliedschaft geltenden Beträge der Pflichtanteile bleiben während der ganzen Dauer der Mitgliedschaft unverändert; dasselbe gilt bei Übertragung der Mitgliedschaft auf den Ehegatten im Falle des Todes, der Trennung oder Ehescheidung.

## HAFTUNG

### **Art. 15**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit der einzelnen Mitgliedes für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

## VERZINSUNG

### **Art. 16**

Der Vorstand setzt im Rahmen der Vorschriften des Obligationenrechts und allfälliger Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur die Verzinsung fest. Dabei ist die Vermögenslage und der Geschäftsgang der Wohngenossenschaft zu berücksichtigen. Zulasten des ordentlichen Reservefonds dürfen die Anteilscheine nicht verzinst werden.

## FONDS

### **Art. 17**

Die Eintrittsgelder der Mitglieder sind dem ordentlichen Reservefonds der Genossenschaft zuzuweisen.

Über die Einführung und Höhe von ausserordentlichen Reservefonds (Unterhaltsfonds Solidaritätsfonds etc.) entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der Bestimmungen von Art. 860 OR.

Die Mittel der allfälligen ausserordentlichen Fonds werden vom Vorstand im Rahmen seiner statutarischen Kompetenzen und nur für Zwecke der Genossenschaft verwendet.

## ABFINDUNG VON AUSSCHIEDENDEN MITGLIEDERN

### **Art. 18**

Ausscheidende Mitglieder haben ausser der Rückzahlung der Anteilscheine keinerlei Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen.

Die Rückzahlung der Anteilscheine erfolgt zum Bilanzwert per Ende des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen.

Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig. Der Vorstand ist indes berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Diesfalls ist die gestundete Rückzahlung zum gleichen Zinsfuss wie das Anteilscheinkapital zu verzinsen.

Allfällige Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitglieds gegenüber der Genossenschaft können mit dem Rückzahlungsbetrag verrechnet werden.



## ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

### **Art. 19**

Organe der Genossenschaft sind

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand (Verwaltung);
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Schlichtungskommission.

## GENERALVERSAMMLUNG

### **Art. 20**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innert sechs Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 10 Tage vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

- a) durch den Vorstand oder die Revisionsstelle;
- b) wenn mindestens 10% aller Mitglieder schriftlich durch eigenhändige Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden sie verlangen;
- c) durch Beschluss der vorgängigen Generalversammlung.

Die Frist zur schriftlichen Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung beträgt mindestens 10 Tage.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Treten der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder in den Ausstand, wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bestimmt die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## Befugnisse der Generalversammlung

### **Art. 21**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Annahme und Abänderung der Statuten
- b) die Wahl des Vorstandes, inklusive dessen Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- c) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) die Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) der Erwerb sowie die teilweise oder vollständige Veräusserung von Grundstücken
- g) die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstands
- h) die Beschlussfassung über die Einsetzung einer Liegenschaftenverwaltung
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung eines Geschäftes, soweit dieses der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegt.
- l) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung eines Geschäftes gemäss Buchstabe k) müssen spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht sein. Später eingereichte oder erst in der Versammlung vorgebrachte Anträge sind in der folgenden Versammlung zu erledigen. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist jeweils mindestens 2 Monate zum Voraus bekannt zu geben.

Über nicht traktandierte Gegenstände kann die Generalversammlung nicht Beschluss fassen; ausgenommen hievon sind die Beschlüsse über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

## Stimmrecht und Wahlen

### **Art. 22**

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich durch einen handlungsfähigen, volljährigen und in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen offen. Ausgenommen hiervon sind alle Fälle, in welchen die Generalversammlung ausdrücklich geheime Abstimmung beschliesst.

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet an der Generalversammlung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Im übrigen sind anderslautende zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungen von Genossenschaftsmitgliedern haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

## Vorstand (Verwaltung)

### **Art. 23**

Zur Vertretung und Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder einen Vorstand (Verwaltung) von mindestens drei Personen. Die Fähigkeit, die Ämter der Genossenschaft richtig zu verwalten, muss für die Berufung in den Vorstand massgebend sein.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Die Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar.

Unter Vorbehalt des Präsidenten (Art. 21 Buchstabe b) konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind hinsichtlich ihrer Wahrnehmungen bei Ausübung ihres Amtes und hinsichtlich der Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese Verpflichtung dauert auch nach Ausscheiden aus dem Amte an.

In die Kompetenz des Vorstands fällt die gesamte Leitung der Genossenschaft, soweit es nicht um Befugnisse der Generalversammlung geht. Der Vorstand entscheidet

insbesondere über den Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen, über die Fassung und den Inhalt der Mietverträge sowie über die Haus- und Gartenordnung.

#### **Art. 24**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier kollektiv zu zweien.

#### **Art. 25**

Beschlüsse des Vorstandes werden durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Einstimmig schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind anlässlich der nächsten Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

### REVISIONSSTELLE

#### **Art. 26**

Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zu wählen.

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden.

#### **Art. 27**

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Artikel 727a OR durch. Die Aufgaben und die Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revisionsstelle legt rechtzeitig vor Drucklegung des Geschäftsberichtes einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor. Sie empfiehlt der Generalversammlung die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle ist verpflichtet, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen.

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jede von ihr festgestellte Unregelmässigkeit dem Vorstand mitzuteilen.

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr und ihren Mitgliedern ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft oder Dritten Kenntnis zu geben.

## SCHLICHTUNGSKOMMISSION

### **Art. 28**

Zur Behandlung und Schlichtung von Streitigkeiten persönlicher Natur zwischen Mitgliedern der Genossenschaftsorgane, zwischen den Organen und Mitgliedern der Genossenschaft oder zwischen Genossenschaftsmitgliedern unter sich, wählt die Generalversammlung eine aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern bestehende Schlichtungskommission, wobei Mitglieder des Vorstands nicht wählbar sind. Die Mitglieder dieser Schlichtungskommission werden auf jeweils zwei Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar.

## ENTSCHÄDIGUNG DER ORGANE

### **Art. 29**

Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit eine massvolles Sitzungsgeld und einen Ersatz der notwendigen Spesen beanspruchen. Für Präsident, Kassier, Sekretär und Protokollführer sowie besondere Beauftragte kann ausserdem eine massvolle Entschädigung, die den Aufgaben und der Arbeitsbelastung zu entsprechen hat, ausgerichtet werden. Für die Festsetzung der Höhe ist der Vorstand zuständig.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen an die Organe ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

## RECHNUNGSWESEN

### **Art. 30**

Buchführung und Jahresabschlüsse erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder den Erstellungskosten in der Bilanz eingestellt werden. Leistungen von Bund und Kanton sind offen auszuweisen. Es sind angemessene, steuerwirksame Abschreibungen vorzunehmen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung sind spätestens Ende März der Revisionsstelle vorzulegen und 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.

Den Mitgliedern werden die Bilanz, die Erfolgsrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle zugestellt.

## REVISION DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

### **Art. 31**

Die Generalversammlung ist befugt, einen Antrag auf Revision der Statuten mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erheblich zu erklären. Die beabsichtigten Änderungen sind hierauf vom Vorstand oder einer Spezialkommission vorzubereiten.

Die Anträge des Vorstands oder der Spezialkommission sollen mindestens 7 Tage vor der beschlussfassenden Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt oder durch anderweitige geeignete Mittel bekannt gemacht werden.

Zur rechtsgültigen Annahme der Revision der Statuten ist mit Ausnahme der Auflösung die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschaftsmitglieder notwendig. Wird die Generalversammlung nicht von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschaftsmitgliedern besucht, so muss eine weitere Generalversammlung innert 14 Tagen einberufen werden. Diese entscheidet mit zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder endgültig. Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Bestimmungen.

### **Art. 32**

Der Antrag auf Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschaftsmitglieder. Wird der Antrag erheblich erklärt, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage der Genossenschaft untersucht und in einer folgenden Versammlung Bericht mit Antrag vorzulegen hat. Bei der Behandlung dieser Anträge kann definitiv auf Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschlossen werden. Der definitive Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschaftsmitglieder.

Wird die Generalversammlung nicht von drei Vierteln der Genossenschaftsmitglieder besucht, so muss innert 14 Tagen eine weitere Generalversammlung einberufen werden. In dieser entscheiden drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder endgültig über die Auflösung und Liquidation.

Wird die Liquidation der Genossenschaft beschlossen, so sind die Liquidatoren zu wählen, die nach Abschluss der Liquidation einen Bericht zuhanden der Generalversammlung abzugeben haben.

Aus dem Liquidationsergebnis erhalten die Mitglieder höchstens ihre auf die Anteilscheine geleisteten Zahlungen und einen allfälligen bis zu diesem Termin aufgelaufenen Zins. Bleibt nach vollzogener Liquidation über die Anteilscheine hinaus noch ein zu verteilendes Vermögen, so ist dieses dem Schweizerischen Verband für Wohnungswesen (SVW), Sektion Nordwestschweiz, zur Verfügung zu stellen.

Die Beschlussfassung über eine Fusion unterliegt den gleichen Bestimmungen wie der Beschluss über die Auflösung

## PUBLIKATIONEN

### **Art. 33**

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen durch Zirkularschreiben oder, soweit die Genossenschafter über die erforderlichen Einrichtungen verfügen, auf elektronischem Wege; die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 4. Juni 2009 angenommen.

Der Präsident:



Dr. Beat Schultheiss

Die Protokollführerin:



Barbara Zehnder

<b>Alphabetisches Stichwortverzeichnis</b>
--

A

Abberufung	Art. 22
Abstimmungen	Art. 22
Abtretung des Mietvertrags	Art. 12
Alterssiedlung	Art. 14
Amtsdauer	Art. 23
Ansprüche	Art. 6
Anteilscheine	Art. 14, 18
Anteilscheinkapital	Art. 4
Anträge von Mitgliedern	Art. 21
Auflösung und Liquidation	Art. 21, 32
Ausschluss	Art. 6, 10
Austritt	Art. 6, 7

B

Befugnisse der Generalversammlung	Art. 21
Beitrittserklärung	Art. 4
Beschlüsse des Vorstandes	Art. 25

D

Dachverband	Art. 3
Dauer	Art. 1
Dreizimmer-Wohnung	Art. 14

E

Ehegatte	Art. 8, 9
Einfamilienhaus	Art. 14
Eintrittsgeld	Art. 4
Einzahlungspflicht	Art. 14
Entlastung	Art. 21
Entschädigung	Art. 29

F

Familienangehörige	Art. 8
Fusion	Art. 32

G

Geheimhaltung	Art. 23
Generalversammlung	Art. 20, 22
Gerichtsstand	Art. 1
Geschäftsjahr	Art. 30
GIQ	Art. 14

H

Haftung	Art. 15
---------	---------



Haus- und Gartenordnung	Art. 23
Hausordnung	Art. 12
<u>J</u>	
Jahresbericht	Art. 21
Jahresergebnis	Art. 21
Jahresrechnung	Art. 21
<u>K</u>	
Kassier	Art. 24
<u>L</u>	
Liegenschaftenverwaltung	Art. 21
Liquidation	Art. 32
<u>M</u>	
Mietrecht	Art. 11
Mietvertrag	Art. 9, 12
Mitbewohner	Art. 8
Mitgliedschaft	Art. 4, 5, 6
<u>N</u>	
Name	Art. 1
<u>O</u>	
Organe	Art. 19
<u>P</u>	
Pflichtanteile	Art. 14
Pflichten der Mitglieder	Art. 13
Präsident	Art. 23, 24
Protokoll	Art. 20, 25
Publikationen	Art. 33
<u>R</u>	
Rechnungswesen	Art. 30
Rekurs	Art. 21
Reservefonds	Art. 17
Revision der Statuten	Art. 31
Revisionsstelle	Art. 20, 26, 27, 30
Rückzahlung	Art. 9, 18
<u>S</u>	
Schiedsgericht	Art. 10, 31
Schlichtungskommission	Art. 28
Sekretär	Art. 24
Sitz	Art. 1
Statuten	Art. 21
Stimmzähler	Art. 20
Stimmrecht	Art. 22

<u>SVW</u>	Art. 3, 32
<u>T</u>	
Tagespräsident	Art. 20
Tod	Art. 6
Trennungs- oder Scheidungsurteil	Art. 9
<u>U</u>	
Übertragung des Mietvertrags	Art. 9
Übertragung der Mitgliedschaft	Art. 14
Unterschrift	Art. 24
<u>V</u>	
Veräußerung von Grundstücken	Art. 21
Verzinsung	Art. 16
Vizepräsident	Art. 24
Vorstand	Art. 4, 8, 9, 10, 20, 21, 23, 29, 31
<u>W</u>	
Wahlen	Art. 22, 23
Weiterzug	Art. 10
<u>Z</u>	
Zirkulationsbeschlüsse	Art. 25
Zweck	Art. 2
Zweizimmer-Wohnung	Art. 14